

Novellierte
Wertungsspielordnung
des Österreichischen Blasmusikverbandes
(gültig ab 1. Jänner 1999)

Präambel

Die im Rahmen des Österreichischen Blasmusikverbandes durchgeführten Konzertbewertungen, kurz „Wertungsspiele“ genannt, dienen

- a) der Hebung des musikalischen Niveaus der Blasorchester,
- b) der Intensivierung der Probenarbeit in den Blasmusikkapellen,
- c) der Feststellung des musikalischen Leistungsstandes der Orchester,
- d) der Verbreitung gehaltvoller, empfehlenswerter Blasmusikliteratur und
- e) der Förderung des zeitgenössischen österreichischen Blasmusikschaffens und neuer richtungsweisender Tendenzen in der Blasmusikkultur der Gegenwart.

Im Sinne des geltenden Vereinsgesetzes können Wertungsspiele von folgenden Körperschaften veranstaltet werden:

1. vom Österreichischen Blasmusikverband (ÖBV),
2. von den Landesverbänden im ÖBV,
3. von den Bezirksverbänden (Bezirks-Arbeitsgemeinschaften) und
4. von Mitgliedsvereinen der Landesverbände im ÖBV aufgrund eines entsprechenden Auftrages.

§ 1 Rahmen

Der Rahmen für die Veranstaltung von Wertungsspielen soll ein würdiger, dem Ansehen der Blasmusik als kulturpolitisch bedeutender Faktor entsprechender sein

§ 2 Ort

Der Ort für die Durchführung von Wertungsspielen muß so gewählt sein, daß Witterungseinflüsse, Straßen- oder sonstiger Lärm (z.B. im Zusammenhang mit einem Restaurantbetrieb) vollkommen ausgeschaltet sind. Daher wird sich ein entsprechend großer Saal o h n e Servier- oder Konsumationsgelegenheit am besten eignen.

§ 3 Teilnahme

Jedes Blasorchester, das einem österreichischen Landesverband im ÖBV angehört, hat das Recht, an den Wertungsspielen teilzunehmen, sofern es die in dieser Wertungsspielordnung festgelegten Bedingungen erfüllt. Die mehrmalige Teilnahme an Wertungsspielen innerhalb

eines Kalenderjahres ist möglich, wenn dabei jeweils andere Wertungsstücke derselben oder einer höheren Stufe vorgetragen werden.

Die Anmeldung zu einer Konzertmusikbewertung hat zu enthalten:

1. Vollständiger Name des Musikvereines (Blasorchesters),
2. vollständiger Name und die Anschrift des Dirigenten,
3. Anzahl der Musiker/-innen,
4. Titel und Gattung der aufzuführenden Komposition(en),
5. Vor- und Zuname des Komponisten/Bearbeiters,
6. Verlagsangabe des aufzuführenden Werkes und
7. drei Exemplare von Direktionsstimmen/Partituren (fünf bei „offener Wertung“) mit eingezeichneten Taktnumerierungen. Vgl. dazu § 8.

Auch Mitgliedsorchester ausländischer Blasmusikverbände sind zur Teilnahme an Wertungsspielen im Rahmen des ÖBV unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Wertungsspielordnung zugelassen.

§ 4 Aushilfen/Substitute

Jedes Blasorchester darf grundsätzlich nur mit seinen eigenen Musikerinnen/Musikern zum Wertungsspiel antreten. Sollte ein zum Wertungsspiel angemeldetes Orchester kurz vor dem Wertungsspiel einen unerwarteten Ausfall an Musikern haben, so kann dieses - um seine Teilnahme an der Konzertmusikbewertung nicht absagen zu müssen - maximal **drei** Aushilfen (Substituten) heranziehen. Die Notwendigkeit hierfür muß jedoch glaubhaft nachgewiesen werden. Im Interesse einer werksgetreuen Interpretation sind überdies weitere Substituten für in der Instrumentation obligate Mangelinstrumente zugelassen.

Als Substituten gelten jene Musikerinnen und Musiker, die nicht als ordentliche Mitglieder dem betreffenden Musikverein angehören. Berufsmusiker, die weiterhin zum Mitgliederstand des Musikvereines zählen, sowie aktive Vereinsmitglieder, die bei einer der österreichischen Militärmusiken ihren Militärdienst ableisten, gelten nicht als Aushilfen.

Der für den musikalischen Bereich eines Wertungsspiels fachlich zuständige Funktionär hat gemäß § 11 für die Einhaltung dieser Bestimmungen zu sorgen. Die Jury ist mit dieser Frage nicht zu befassen (vgl. § 9).

§ 5 Pflicht-/Selbstwahlstück

In der Regel ist bei einem Wertungsspiel ein **Pflichtstück** und ein **Selbstwahlstück** aus dem ÖBV-Blasmusik-Katalog (vgl. § 6) vorzutragen. Gegebenenfalls kann ein Landesverband Ergänzungen oder zweckenstprechende Abänderungen zu diesen Bestimmungen vorsehen.

Die Pflichtstücke werden jährlich durch den ÖBV und (als zusätzliche Alternative) durch die Landesverbände festgelegt und zeitgerecht in der Fachzeitschrift „Österreichische Blasmusik“ bekanntgemacht. Der Landesverband kann jedoch von der Nominierung eigener Pflichtstücke Abstand nehmen. Das von einem Blasorchester aufgeführte Pflichtstück darf von diesem in den folgenden drei Jahren nicht als Selbstwahlstück verwendet werden.

§ 6 Kategorien

Die Selbstwahlstücke sind in einem offiziellen, allenfalls durch die Landeskapellmeisterkonferenz zu ergänzenden und zu novellierenden **Blasmusik-Katalog** enthalten. Dieser sieht, dem Schwierigkeitsgrad der darin enthaltenen Kompositionen, fünf **Kategorien** vor:

Kategorie **A** (*sehr leicht*)

Kategorie **B** (*leicht*)

Kategorie **C** (*mittelschwierig*)

Kategorie **D** (*schwierig*)

Kategorie **E** (*sehr schwierig*)

zusätzliche Bezeichnung/Kategorie:

S Sonderklasse (z.B. Auswahl-, Schul-, Bezirks-, Landesblasorchester etc.)

Grundsätzlich sind als Selbstwahlstücke zum Wertungsspiel nur die in den Blasmusik-Katalog aufgenommenen Werke zugelassen. Über Ausnahmeregelungen auf Wunsch des betreffenden Dirigenten entscheidet im Einzelfall der Landeskapellmeister. Das von diesem eingestufte Werk kann nur auf Beschluß der Landeskapellmeisterkonferenz des ÖBV in den Blasmusik-Katalog aufgenommen werden.

§ 7 Einstufung

Das Orchester spielt in jener Kategorie, der das Pflichtstück angehört. Das Selbstwahlstück muß daher auch derselben (oder einer höheren) Kategorie angehören.

Ein nicht eingestuftes Selbstwahlstück muß spätestens **2 Monate** vor dem Wertungsspieltermin dem jeweiligen Landeskapellmeister zur Einstufung eingereicht werden.

§ 8 Meldefrist

Das Selbstwahlstück ist spätestens **vier** Wochen vor dem Wertungsspiel jener Bezirksleitung zu melden, in deren Bereich die Veranstaltung stattfindet. Der Meldung **müssen drei** (bei offener Wertung **fünf**) Direktionsstimmen (Partituren) mit dem Eigentumsvermerk des jeweiligen Musikvereines beigeschlossen sein. Im Kopierverfahren hergestelltes Notenmaterial ist bei Wertungsspielen **nicht** zulässig (ausgenommen Werke im Manuskript). Gemäß § 3 darf ein bei einem Wertungsspiel aufgeführtes Selbstwahlstück in den folgende drei Jahren im eigenen Bundesland als Wertungsstück nicht gemeldet werden.

§ 9 Jury

Die vom Landeskapellmeister zu bestellende Jury setzt sich in der Regel aus **drei** (bei offener Wertung aus **fünf**) Juroren zusammen. Im Zuge eines Wertungsspiels ist die Jury so zu platzieren, daß jedes Jurymitglied das musizierende Orchester optimal sehen und hören und sein verantwortungsvolle Aufgabe ungestört vom Publikum ausüben kann. Da die zugelassenen Musikstücke vom ÖBV begutachtet sind, haben sich die Juroren jeglicher Äußerung über den musikalischen Wert des Stückes zu enthalten. Sie haben hingegen ausschließlich interpretatorische Kriterien zu bewerten und dabei jedwede öffentliche Beifalls- oder Mißfallensäußerung zu unterlassen.

§ 10 Bewertungskriterien

Die Bewertung erfolgt in den Kriterien:

1. Stimmung und Intonation
2. Ton- und Klangqualität
3. Phrasierung und Artikulation
4. Spieltechnische Ausführung
5. Rhythmik und Zusammenspiel
6. Dynamische Differenzierung
7. Tempo und Agogik
8. Klangausgleich und Registerbalance
9. Interpretation und Stilempfinden
10. Künstlerisch-musikalischer Gesamteindruck

Zur einwandfreien Feststellung des erreichten Ergebnisses wird nach einem Punktesystem gewertet. Jedem Juror stehen bei der Beurteilung der oben angeführten zehn Kriterien pro Bewertungseinheit 10 Punkte zur Verfügung. Bei offener Wertung können die höchste und niedrigste Bewertung gestrichen - oder alle fünf Punkteergebnisse berücksichtigt werden.

Die sich als Durchschnittswerte der vorliegenden Bewertungsergebnisse jedes einzelnen Jurors ergebende Gesamtpunkteanzahl ist nach folgendem Bewertungsschlüssel zu beurteilen:

bis	60	Punkte	-	Erhalt einer Teilnahmebestätigung	
61	-	70	Punkte	-	Zufriedenstellender Erfolg
71	-	80	Punkte	-	Guter Erfolg
81	-	90	Punkte	-	Sehr guter Erfolg
91	-	100	Punkte	-	Ausgezeichneter Erfolg

Die Dezimalstellen im Ergebnis werden weder auf- noch abgerundet.

Über die öffentliche Bekanntgabe der Wertungsergebnisse entscheidet der Veranstalter. Das Wertungsergebnis ist unanfechtbar.

Über die Notwendigkeit eines schriftlichen Wertungsberichtes und/oder eines Beratungsgesprächs mit den Juroren entscheidet der Landesverband.

§ 11 Pflichten des Veranstalters

Dem Veranstalter obliegt die Überprüfung der eingegangenen Meldungen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen der Wertungsspielordnung und die Einstufung des Selbstwahlstückes. Er ist für die korrekte Durchführung der Konzertmusikbewertung und für die termingerechte Einsendung der Programme an die AKM verantwortlich.

Zudem sorgt der Veranstalter für die Vorbereitung der nötigen Wertungsformulare und sendet spätestens zwei Wochen vor dem Wertungsspiel jedem Juror eine Auflistung der antretenden Blasmusikkapellen samt entsprechender Direktionsstimmen (Partituren) zu.

Nach Durchführung des Wertungsspiels werden die verwendeten Wertungsformulare von den zuständigen Landesverbänden archiviert.

§ 12 Sonderregelungen

a) Wertungsspiel mit „offener Wertung“:

Auf Wunsch des Veranstalters kann die Bewertung auch „offen“ erfolgen, indem die von den Juroren vergebenen Punkte für die einzelnen Bewertungskriterien für das Publikum sichtbar aufgezeigt werden.

b) „Stundenchor“

Den Landesverbänden steht es frei, im Rahmen eines Wertungsspiels einen Stundenchor zu- zulassen.

Kremsegg/Bad Waltersdorf, am 12. Juni 1998

Für die Landeskapellmeister-Konferenz im ÖBV:

Univ. Doz. HR Dr. Friedrich Weyermüller
Präsident

Prof. Mag. Dr. Eugen Brixel
Bundeskapellmeister